

SÄ1 Satzungsänderung zu Änderungsantragsfristen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 14.07.2023
Tagesordnungspunkt: SÄ Satzungsändernder Anträge

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung möge folgende Änderung (in Fettdruck) der
2 Landessatzung § 8 Landesdelegiertenkonferenz (LDK), Abschnitt A) Allgemeine
3 Bestimmungen beschließen:
- 4 5. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der
5 Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens sechs
6 Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital
7 bereitgestellt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn
8 der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens
9 drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital bereitgestellt
10 werden. Änderungsanträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn der
11 Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens drei
12 Tage vor der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital bereitgestellt
13 werden. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand
14 davon abweichend eine Frist für Änderungsanträge von 14 Tagen vor Beginn der
15 Landesdelegiertenkonferenz festsetzen. Er muss diese mit der Einladung bekannt
16 geben.
- 17 6. Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die
18 Landesdelegiertenkonferenz. Das gilt auch für dringliche Änderungsanträge.
19 Satzungsändernde Anträge und Anträge zur Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern
20 können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

Begründung

Die Landesdelegiertenkonferenz soll ihre Beschlüsse auf einer transparenten und klaren Grundlage treffen können. Um diese zu gewährleisten, müssen sich die Delegierten rechtzeitig mit der Antragslage vertraut machen und sich eine Meinung dazu bilden können, sowie ausreichend Zeit haben, um sich über die Verfahrensvorschläge der Antragskommission bzw. des Landesvorstandes zu informieren. Ohne Änderungsantragsschluss können neue Änderungsanträge noch am Tag der Versammlung oder gar während der Versammlung hinzukommen – wie es z.B. bei der letzten LDK in Kehl tatsächlich geschah. Delegierte können sich damit also nicht mehr ausreichend und rechtzeitig damit befassen. Auch für die Antragskommission und den Landesvorstand wird es dann schwierig, diese kurzfristigen Änderungsanträge mit der nötigen Sorgfalt und in geordneten Verfahren zu behandeln.

Der Satzungsänderungsantrag berücksichtigt durch die Möglichkeit von dringlichen Änderungsanträgen die Tatsache, dass auch nach dem Änderungsantragsschluss noch Ereignisse eintreten können, auf die eine Landesdelegiertenkonferenz reagieren können sollte.